

**Prüfungsordnung für das Studium
„Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“
in den Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,
an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen und an Berufskollegs
mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Universität Münster
vom 08.01.2026**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1
Studieninhalt (Modul)**

Das Studium „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ umfasst nach näherer Bestimmung durch nachstehende Modulbeschreibung das Pflichtmodul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ (DaZ-Modul).

**§ 2
Antwortwahlverfahren (Single und Multiple Choice)**

- (1) ¹Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise im Antwortwahlverfahren (Single und Multiple Choice) abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Antwortwahlverfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.
- (2) Eine Prüfung, die vollständig im Antwortwahlverfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um

nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

- (3) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
 „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
 „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
 „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

- (4) ¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwortwahlverfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen entsprechend. ²Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwortwahlverfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind; § 18 Abs. 5 Satz 3 und Satz 4 Rahmenordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/27 in die jeweils geltende Fassung der

- Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“,
- Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ oder der
- Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“

immatrikuliert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 08.01.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang: Modulbeschreibungen

Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DaZ-Modul)

Unterrichtsfach	-
Studiengang	Master of Education für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen; für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen; für das Lehramt an Berufskollegs
Modul	DaZ-Modul
Modulnummer	DaZ 2

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	6 LP
Workload (h) insgesamt	180 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul ist fachübergreifend im Curriculum verankert. Es ist verpflichtend für alle Master-of-Education Studiengänge nach dem LABG.	
Lehrinhalte	
In der Vorlesung (Nr. 1), die nach Lerngruppen in philologische und nichtphilologische Unterrichtsfächer differenziert ist, wird Fach- und Methodenwissen vermittelt, und es werden alle hier aufgeführten Lehrinhalte behandelt (Differenzierung von Sprachregistern, Spracherwerbsverläufe, Sprachstandsdiagnose und Sprach-förderung, sprachensible Unterrichtsgestaltung sowie bildungspolitische Rahmenbedingungen). Im Seminar (Nr. 2) werden einige dieser Lehrinhalte vertieft. Ausgehend von der generellen sprachlichen Vielfalt in Gesellschaft und Schule wird der Unterschied zwischen Alltags-, Bildungs- und Fachsprache herausgearbeitet. Basierend auf linguistischen Grundkonzepten der gesprochenen und geschriebenen Sprache analysieren die Studierenden authentische Texte (z.B. Lehrbuchtexte und Schülertexte). Einen wesentlichen Schwerpunkt in dem Modul stellen Spracherwerbsverläufe in Erst- und Zweitsprache dar sowie Formen individueller Mehrsprachigkeit und ihre Bedeutung für Sprachverarbeitung und die Organisation sprachlichen Wissens. Darauf aufbauend werden Grundlagenkenntnisse zu Verfahren der Sprachstandsdiagnose und der Sprachförderung vermittelt. Ausgewählte Diagnoseverfahren sowie Methoden zur Förderung der Lese- und Schreibkompetenz in schulisch-fachsprachlichen Diskursen sollen hierbei vertieft behandelt werden. Im Hinblick auf die Unterrichtspraxis werden die Studierenden mit didaktischen Modellen für sprachlich heterogene Lerngruppen vertraut gemacht und an Handlungs- und Interaktionsformen für einen sprachsensiblen Unterricht im Fach herangeführt. Dazu gehören Einsichten in Verstehensprozesse und Missverständnisse im Unterricht, angemessenes	

Die Studierenden entwickeln eine Haltung gegenüber Mehrsprachigkeit und kultureller Vielfalt als Realitäten der modernen deutschen Gesellschaft. Sie verstehen die gegenseitige Beeinflussung bzw. Bedingtheit von fachlichem und sprachlichem Lernen sowie die Rolle von Sprachbildung für die Sicherstellung einer gleichberechtigten Teilhabe in einem demokratischen Bildungssystem.

Basierend auf grundlegenden Kenntnissen zur Komplexität und Lernbarkeit grammatischer Phänomene im Deutschen können die Studierenden mögliche Schwierigkeiten in Textverständnis und Textproduktion benennen und didaktische Konsequenzen ableiten. Die Studierenden sind in der Lage, angemessene Textverstehensstrategien auszuwählen und Unterschiede zwischen Alltagssprache und Schulsprache zu klassifizieren. Sie können unterrichtsfachspezifische Übungen entwickeln, und die Schülerinnen und Schüler (SuS) dadurch bei der Überführung von Alltagssprache in Fachsprache unterstützen. Die Studierenden besitzen Wissen über spezifische Erwerbsverläufe in Erst- und Zweitsprache. Diese Kenntnisse befähigen die Studierenden zu einer realistischen Beurteilung der sprachlichen Kompetenzen ihrer SuS.

Die Studierenden können Sprachstandsanalysen durchführen und sprachliche Abweichungen und Auffälligkeiten bestimmen und im Hinblick auf sprachliche Förderung beurteilen.

Die Studierenden können die im Fach zu vermittelnden Inhalte, Lehrbuchtexte und weitere Lehrmaterialien im Hinblick auf ihre Eignung für sprachlich heterogene Lerngruppen beurteilen und außerdem Lehrmaterialien unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse sprachlich heterogener Lerngruppen sprachlich angepasst entwickeln.

Die Studierenden können kommunikative Handlungen in exemplarischen Unterrichtssituationen bestimmen und beurteilen und auf der Grundlage ihrer Kenntnisse über Spracherwerb und individuelle Sprachentwicklung ein sprachsensibles Unterrichtsbeispiel konstruieren.

4 Prüfungskonzeption

Prüfungsleistung(en)	
----------------------	--

Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	90 min	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			6/107		
Studienleistung(en)					

Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisato- rische Anbindung an LV Nr.
1	Mögliche Arten der Studienleistung sind: Referat oder Präsentation mit Handout; Portfolio; Lerntagebuch; Hausarbeit; Entwurf von Unterrichtsmaterialien; Essay; Posterpräsentation; mündliche Prüfung; Klausur; Vorbereitung einer Unterrichtsstunde – Sofern eine Schulkoooperation besteht, kann die Unterrichtsstunde nach Wunsch der Studierenden und vorhandenen Kapazitäten auch in der Schule durchgeführt werden. Die Art der zu absolvierenden Studienleistung wird zu Beginn der Veranstaltung von den Lehrenden in geeigneter Art und Weise bekannt gegeben.	Mündliche Vorträge 30-45 min; schriftliche Arbeiten 3000 bis 5000 Wörter; Poster im Format A2-A0; mündliche Prüfungen 30-40 min; Klausur 45-60 min; Unterrichtsstunde 30-45 min	2

5	Zuordnung des Workloads	
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	2 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	2 LP
Summe LP		6 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:		
– Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Anwesenheit wird dringend empfohlen.	

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jedes Semester		
Modulverantwortliche*/r/FB	Prof. Dr. Christine Dimroth / FB 09	Dr. Steffi Winkler / FB 09	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modulsprache(n)	Deutsch, Englisch	

Modultitel englisch	German as a Second Language
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Introduction to German as a Second Language
	LV Nr. 2: Multilingualism in the classroom

9	LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)	-		Modul gesamt: -
Inklusion (LP)	-		Modul gesamt: -

10	Sonstiges		
	Das Modul sollte idealerweise komplett im 1. Fachsemester studiert werden. Ist dies nicht möglich, sollte vor allem die Vorlesung (LV Nr. 1) im ersten Fachsemester absolviert werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit, das Modul bzw. seine Komponenten (Vorlesung und Seminar bzw. LV Nr. 1 und LV Nr. 2) im 2., 3., oder 4. Fachsemester zu studieren.		